



**Satzung des Kreises Soest  
über  
die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge  
für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten  
im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primarbereich  
vom 17.03.2016**

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW.S.878) und der §§ 1 ff. des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 08.09.2015 (GV.NRW.S.666), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2005 (GV.NRW.S.102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.499), des § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW.S.462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW.S.336) und des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primärbereich und der Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der Fassung vom 09.03.2016 in seiner Sitzung am 17.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Der Kreis Soest schafft gemeinsam mit der Peter-Härtling-, Jacob-Grimm-, Linden-, Clarenbach-Schule und außerschulischen Partnern bedarfsgerechte, außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der offenen Ganztagschule im Primärbereich (OGS). Die OGS bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit.
2. Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt der Kreis Soest von den Eltern gemäß § 6 dieser Satzung einen sozial gestaffelten öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).
3. Voraussetzung für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der OGS ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem jeweiligen Maßnahmeträger und dem Kreis Soest.
4. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche und der täglichen Teilnahme am Mittagessen.

Für das Mittagessen wird ein gesondertes monatliches Verpflegungsentgelt erhoben.

## **§ 2 Entstehung des Beitrages und des Beitragszeitraums**

1. Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes im außerunterrichtlichen Angebot der OGS und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
2. Die Aufnahme eines Kindes in außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der OGS erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Mit diesem Tag beginnt die Beitragspflicht.

Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der anteilige Beitrag zu zahlen.

3. Wird das außerunterrichtliche Angebot der OGS nicht oder nur teilweise genutzt, ist der volle Beitrag fällig.
4. Änderungen des Elternbeitrages durch eine Einkommensänderung der Eltern werden vom ersten Tag des nächsten Monats an wirksam.
5. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten sowie die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

### **§ 3 Abmeldung, Ausschluss**

1. Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von 2 Monaten möglich.
2. Bei Wechsel der Schule endet die Beitragspflicht mit dem Datum des Wechsels.
3. Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

1. Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 03. eines Monats fällig.
2. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Überweisung unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten.

### **§ 5 Beitragsschuldner**

1. Beitragsschuldner sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, auf deren Veranlassung hin das Kind die OGS besucht. Den Willen erklären die Eltern im Rahmen des mit der Schulverwaltung und dem Maßnahmeträger der offenen Ganztagschule geschlossenen Vertrages.
2. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
3. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
4. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 6 Elternbeitrag

1. Für den Besuch der offenen Ganztagschule im Primarbereich sind folgende Beiträge zu entrichten:

Bruttojahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
0 € bis 25.000 €	0 €
25.001 € bis 31.000 €	30 €
31.001 € bis 37.000 €	40 €
37.001 € bis 43.000 €	50 €
43.001 € bis 50.000 €	65 €
50.001 € bis 56.000 €	80 €
56.001 € bis 62.000 €	95 €
62.001 € bis 68.000 €	110 €
68.001 € bis 75.000 €	125 €
75.001 € bis 83.000 €	140 €
83.001 € bis 91.000 €	155 €
91.001 € bis 100.000 €	170 €
über 100.000 €	185 €

Die Elternbeiträge werden jährlich um 1,5 % zum 01.08. angehoben. Diese Anhebung erfolgt erstmals zum Schuljahr 2017/2018.

Die vorgenannten Beiträge werden gemäß des Erlasses „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ vom 23.12.2010 in der aktuellen Fassung vom 09.03.2016 derzeit auf maximal 180 € pro Monat begrenzt erhoben.

Besuchen zwei oder mehr Kinder von Personen, die beitragspflichtig sind, gleichzeitig das Angebot einer offenen Ganztagschule oder eines Kindergartens/einer Kindertagesstätte, so ermäßigt sich der Beitrag für das zweite Kind bis zu einem Einkommen in Höhe von 37.000 € um 100 % und ab einem Einkommen in Höhe von 37.001 € um 75 %. Für jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Die Ermäßigung kommt grundsätzlich dem Kind zugute, welches die offene Ganztagschule in Trägerschaft des Kreises Soest besucht.

Die Beiträge werden vom Kreis Soest, Abteilung Schulangelegenheiten, Sachgebiet Schulverwaltung Förderschulen und Schulpsychologische Beratungsstelle, per Beitragsbescheid vereinnahmt.

Über weitere Ermäßigungsregelungen im Einzelfall entscheidet der Kreis Soest.

## § 7 Einkommen

1. Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2

des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen; Renten sind dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit wird als Lohnersatzleistung in vollem Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechende Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz – soweit diese Leistung gezahlt wird – sind nicht hinzuzurechnen.

2. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
3. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
4. Im Fall des § 5 Abs. 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

## **§ 8 Nachweis des Einkommens**

1. Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorausgegangenem Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenem Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte zuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
2. Bei einer vorläufigen Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe gem. § 6 führen, so ist der Beitrag ggf. auch rückwirkend neu festzusetzen.
3. Bei der Aufnahme in die OGS und danach haben die Eltern auf Verlangen dem Kreis Soest schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 6 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur

Einkommenshöhe oder ohne Vorlage des geforderten Nachweises ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

### **§ 9 Verwaltungsverfahren**

Für das Verwaltungsverfahren gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches X (SGB X) entsprechend.

### **§ 10 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung des Elternbeitrages nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Soest über die Erhebung und Festsetzung der Elternbeiträge für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen des offenen Ganztags wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der KrO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Landrätin hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, den 17.03.2016

  
Irrogang  
Landrätin